

Unterstützung der Rückgliederung von der Sonder- in die Regelschule im Einzelfall

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) kann in begründeten Einzelfällen Massnahmen zur Unterstützung der Rückgliederung aus der separativen Sonderschulung in die Regelschule verfügen. Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein.

Kriterien

- Die separate Sonderschulung hat mindestens zwei Jahre gedauert.
- Es liegt kein ausgewiesener Sonderschulbedarf mehr vor, es bestehen jedoch weiterhin Schwierigkeiten, insbesondere in den Bereichen Wahrnehmung, Sprache und/oder Verhalten.
- In der vorgesehenen Klasse der Regelschule bestehen zusätzliche, erschwerende Voraussetzungen.

Massnahmen im Einzelnen

Bei Rückgliederung aus einer Sprachheilschule:

- IF-Lektionen, Zusatzlektionen

Bei Rückgliederung aus einer Sonderschule für Verhaltensbehinderung oder geistige Behinderung:

- IF-Lektionen, Zusatzlektionen, Klassenassistenz II

Eine Unterstützung der Rückgliederung wird einmalig für ein Schuljahr verfügt. Sie beinhaltet maximal drei Lektionen pro Woche.

Vorgehen zur Auslösung der Massnahmen

Die Schulleitung der aufnehmenden Regelschule beantragt die benötigten Lektionen (Anzahl und Art) mit einer kurzen schriftlichen Begründung bei der Dienststelle Volksschulbildung, Schulbetrieb II, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern (kein offizielles Antragsformular nötig). Die Abteilung Schulbetrieb II bewilligt die Massnahmen.

Februar 2019